

Beklagte: Europäische Kommission, vertreten durch G. von Rintelen, F. W. Bulst und M. Vollkommer als Bevollmächtigte

Gegenstand

Antrag auf Teilnichtigklärung der Verordnung (EU) Nr. 271/2010 der Kommission vom 24. März 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion (ABl. L 84, S. 19)

Tenor

1. Die Hauptsache ist erledigt.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 221 vom 14.8.2010.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 10. Juni 2011 — Companhia Previdente/Kommission

(Rechtssache T-414/10 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Wettbewerb — Entscheidung der Kommission, mit der eine Geldbuße verhängt wird — Bankbürgschaft — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Finanzieller Schaden — Keine außergewöhnlichen Umstände — Fehlende Dringlichkeit)

(2011/C 219/25)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Antragstellerin: Companhia Previdente — Sociedade de Controlo de Participações Financeiras, SA (Lissabon, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Proença de Carvalho und J. Caimoto Duarte)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre, V. Bottka und P. Costa de Oliveira im Beistand von Rechtsanwalt M. J. Marques Mendes)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses K(2010) 4387 endg. der Kommission vom 30. Juni 2010 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/38.344 — Spannstahl) sowie auf Befreiung von der Obliegenheit, eine Bankbürgschaft zu stellen, um die sofortige Beitreibung der nach Art. 2 des genannten Beschlusses verhängten Geldbuße zu vermeiden

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 9. Juni 2011 — DTS Distribuidora de Televisión Digital/Kommission

(Rechtssache T-533/10 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Änderung des Systems zur Finanzierung der spanischen öffentlich-rechtlichen Körperschaft für Rundfunk und Fernsehen RTVE — Beschluss der Kommission, mit dem das neue Finanzierungssystem für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)

(2011/C 219/26)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Antragstellerin: DTS Distribuidora de Televisión Digital, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt H. Brokelmann und Rechtsanwältin M. Ganino)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Valero Jordana und C. Urraca Caviedes)

Streithelfer zur Unterstützung der Antragsgegnerin: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: J. Rodríguez Cárcamo, abogado del Estado und Corporación de Radio y Televisión Española, SA (RTVE) (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Martínez Sánchez, A. Vázquez-Guillén Fernández de la Riva und J. Rodríguez Ordóñez)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses 2011/1/EU der Kommission vom 20. Juli 2010 über die staatliche Beihilfe C 38/09 (ex NN 58/09), deren Gewährung Spanien zugunsten von RTVE plant (ABl. 2011, L 1, S. 9)

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 9. Juni 2011 — GRP Security/Rechnungshof

(Rechtssache T-87/11 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Feststellung von Unregelmäßigkeiten in einigen der vom Zuschlagsempfänger vorgelegten Unterlagen — Entscheidungen, mit denen gegen den Zuschlagsempfänger eine verwaltungsrechtliche Sanktion verhängt und der Vertrag einseitig aufgelöst wird — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)

(2011/C 219/27)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragstellerin: GRP Security (Bertrange, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt G. Osch)